

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Heckholzhausen, Schupbach, Obertiefenbach und Gaudernbach (Landkreis Limburg-Weilburg) die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 415 ha.
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in einer Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für die Flurbereinigung zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Berner Strasse 11 in 65552 Limburg.

4. Unternehmensträger

Der Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundestraßenverwaltung – und wird vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg.

5. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Beselich – Heckholzhausen B 49“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Heckholzhausen, Landkreis Limburg-Weilburg.

6. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als **Nebenbeteiligte**:

- der Unternehmensträger
- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demge-

genüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann nach § 137 FlurbG den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in der Gemeinde Beselich sowie in der Stadt Weilburg öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Beselich, Rathaus (Bauabteilung), 65614 Beselich, einen Monat beginnend am 1. Tag nach der Veröffentlichung während den üblichen Öffnungszeiten ausgelegt.

Gründe

Mit Schreiben vom 16.10.2006 hat das Regierungspräsidium Gießen - Enteignungsbehörde - beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Obere Flurbereinigungsbehörde – die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG für den Ausbau der B 49 in der Gemarkung Heckholzhausen beantragt.

Durch die geplante Baumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang dauerhaft in Anspruch genommen (rd. 24,5 ha). Der durch die erforderliche Inanspruchnahme eintretende Landverlust sowie der Flächenbedarf für die festgelegten Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen (ca. 24 ha) sollen auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Um den Landabzug gering zu halten, ist vom Unternehmensträger beabsichtigt, möglichst viele Grundstücke gemäß § 52 FlurbG zu erwerben.

Die Straßenrasse führt überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen und zerschneidet das vorhandene Wege- und Gewässernetz und die landwirtschaftlichen Grundstücke erheblich.

Dadurch entstehende Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen durch das Flurbereinigungsverfahren möglichst vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Darüber hinaus können Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung durchgeführt werden.

Die aufgrund der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Unternehmensträger zur Last, soweit sie durch ihn verursacht wurden.

Darüber hinausgehende Maßnahmen sind von der Teilnehmergeinschaft zu tragen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren ausführlich informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Verfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwendungen erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet worden.

Das Ausmaß des Landverlustes wurde gemäß § 87 Abs. 1 mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmt.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG vor.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstrasse 16, 65195 Wiesbaden**, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Wetzlar, 06.07.2009

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag



(Ufer)

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss

Grundstücksverzeichnis

Dem Flurbereinigungsverfahren Beselich-Heckholzhausen – B 49 unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde Beselich

Gemarkung Heckholzhausen

Flur 1:

1 - 5, 6/1, 6/2, 7, 8/1, 9/1, 10/1, 10/2, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 13/1, 14, 15, 17, 36 - 56, 57/1, 57/2, 58 - 86, 97 - 105, 107/1, 108, 109, 110/1, 110/2, 111 - 138, 139/2, 140 - 159, 163, 164, 165/1, 166 - 186, 187/1, 187/4, 188 - 192, 193/1, 194 - 215,

Flur 2:

322, 323, 324/1, 352, 353, 354, 355, 356, 357

Flur 3:

48/1, 50/1, 50/2, 51 - 77, 78/1, 78/2, 79 - 95, 97/1, 98 - 106, 108 - 112, 113/1, 114,

Flur 4:

1 - 73, 75/1, 76/2, 77 - 79, 80/1, 80/2, 81 - 96, 98 - 102, 104 - 111, 112/1, 112/2, 113 - 138, 141, 142/1, 143 - 155, 156/1, 156/2, 157 - 171,

Flur 5:

25 - 50, 52 - 59, 60/3, 60/4, 61/1, 62/1, 63/1, 64 - 66, 67/1, 67/2, 68/2, 68/3, 69 - 73, 74/1, 74/2, 75, 76, 78/1, 80 - 113, 114/1, 114/2, 114/3, 114/4, 114/5, 114/6, 114/7, 115, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 118, 119/1, 119/2, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/10, 119/11, 119/12, 119/13, 119/14, 119/15, 119/16, 119/17, 119/18, 119/19, 119/20, 119/21, 121 - 141, 143 - 151, 152/1, 152/2, 153, 155 - 185, 186/1, 187 - 200, 201/1, 205 - 207, 208/1, 209 - 213, 214/1, 214/2, 215 - 239, 240/2, 241/2, 242/2, 243 - 272, 273/1, 273/2, 273/3

Gemarkung Schupbach

Flur 10:

1, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 7

Flur 11:

1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7/2, 7/3, 8, 9, 10, 11, 12/1, 14, 15, 16, 17, 18

Flur 13:

1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10/5, 13, 14, 15, 16/1, 17, 18/2, 19/1, 20/1, 21, 22/1, 22/2, 22/4, 24, 25, 26,

Gemarkung Obertiefenbach

Flur 8:

10, 11, 12, 13

Stadt Weilburg

Gemarkung Gaudernbach

Flur 3:

3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7/1, 8/1, 29/1, 33, 34, 37

Flur 18:

15, 16, 17/1, 21/1, 28, 29, 30

Flur 19:

1/1, 3/3, 44, 45, 46, 47, 48, 49